

## **Antrag**

**der Abg. Dr. Bernd Murschel u. a. GRÜNE**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft**

### **Kleine Wasserkraft in Baden-Württemberg**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. inwieweit die ökologische Durchgängigkeit der Wasserkraftanlagen (WKA) in Baden-Württemberg, z. B. durch Fischaufstiegsanlagen, durch Behörden überprüft und ihre Wirkung auf Durchgängigkeit und Auffindbarkeit durch Fische nachgewiesen ist;
2. falls Ziffer 1 negativ beantwortet wird, welche Gründe dem entgegenstehen und welche Maßnahmen geplant sind, diesen abzuwehren;
3. inwiefern es aus ihrer Sicht einen Schwellenwert gibt, ab dem sich die Nutzung der Kleinen Wasserkraft nicht mehr rechnet;
4. ob sie den Ansatz unterstützt, dass für die Beurteilung eines Gewässersystems und den Erhalt bzw. die Wiederherstellung stabiler Fischpopulationen alle WKA und andere Wanderhindernisse im Gewässersystem zu beurteilen sind – und nicht nur die einzelne Anlage;
5. ob die Wasserbehörden umfassend über die nicht genutzten Wasserrechte zum Aufstau von Gewässern informiert sind und ob sie diese Wasserrechte im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten einziehen will;
6. falls Ziffer 5 negativ beantwortet wird, welche Gründe dem entgegenstehen und welche Maßnahmen geplant sind, diesen abzuwehren;
7. ob und wenn ja, wie ein geeignetes regelmäßiges Monitoring durch den Betreiber die Umsetzung der ökologischen Ziele im Wasserrecht (Europäische Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) unterstützen könnte;

8. inwiefern sie vorhat, WKA-Betreiber dahingehend zu fördern, dass mit der Umsetzung der Durchgängigkeit auch Effizienzsteigerungen durch Modernisierung der Anlagen verbunden werden können.

05.07.2017

Dr. Murschel, Lisbach, Niemann,  
Renkonen, Dr. Rösler, Schoch, Walter GRÜNE

#### Begründung

Für die Energiewende ist die Nutzung der Wasserkraft ein wichtiger Baustein. Dabei müssen allerdings auch die Belange des Umweltschutzes und des Artenschutzes berücksichtigt werden. Insbesondere die Kleine Wasserkraft steht dabei immer wieder im Fokus der Diskussionen zwischen Rentabilität und ökologischen Anforderungen der Durchgängigkeit.

#### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 28. Juli 2017 Nr. 5-0141.5/578 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. inwieweit die ökologische Durchgängigkeit der Wasserkraftanlagen (WKA) in Baden-Württemberg, z. B. durch Fischaufstiegsanlagen, durch Behörden überprüft und ihre Wirkung auf Durchgängigkeit und Auffindbarkeit durch Fische nachgewiesen ist;*

Im Zuge der wasserrechtlichen Zulassung werden die Anlagen zur Herstellung der Durchgängigkeit auf ihre plangemäße Ausführung und die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und damit auf ihre Funktionsfähigkeit durch die Wasserbehörden in Kooperation mit den Fischereibehörden geprüft. Die Funktion der Anlagen wird anhand technisch hydraulischer Parameter, die durch die Ziel-fischarten vorgegeben sind, durch die Behörden auch im Zuge der Überwachung und bei Bedarf überprüft. Die genannte Auffindbarkeit ist hierbei ein wesentlicher Gesichtspunkt.

Die Erfolgskontrolle von Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit in Form eines Monitorings ist dagegen ein komplexes Thema und erfordert zum Teil einen erheblichen Mitteleinsatz. Am Rheinkraftwerk Iffezheim, einer sehr großen Wasserkraftanlage, besteht zum Beispiel seit längerem ein dauerhaftes Monitoring des Fischaufstiegs. An kleinen Anlagen wird hier im Einzelfall in Abstimmung mit der Fischereiverwaltung entschieden, wie eine Erfolgskontrolle erfolgt. Ein maßnahmenbegleitendes, zeitlich befristetes Monitoring wird dabei in den letzten Jahren verstärkt gefordert.

Vonseiten der LUBW wurde ein Leitfaden „Maßnahmenbegleitende Erfolgskontrolle an Fließgewässern“ erarbeitet. Hier wird hinsichtlich Umfang und Intensität zwischen Funktionskontrolle und maßnahmenbegleitendem Monitoring unterschieden. Die Funktionskontrolle ist grundsätzlich bei allen im Rahmen der WRRL umgesetzten Maßnahmen durchzuführen. Das maßnahmenbegleitende

Monitoring geht über die Funktionskontrolle hinaus und kommt nur in besonderen ausgewählte Fällen (z. B. Pilotprojekte) zum Einsatz. Die LUBW hat für ausgewählte Maßnahmen ein Monitoring beauftragt, um Erfahrungen zu sammeln und den erarbeiteten Leitfaden zur maßnahmenbegleitenden Erfolgskontrolle weiter zu konkretisieren.

*2. falls Ziffer 1 negativ beantwortet wird, welche Gründe dem entgegenstehen und welche Maßnahmen geplant sind, diesen abzuwehren;*

Wie bereits unter 1. ausgeführt, können Erfolgskontrollen zur Fischwanderung in Form eines Monitorings komplex und aufwendig sein. Das Umweltministerium und die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz sind landes- und bundesweit in diversen Arbeitsgremien aktiv, die sich mit einer methodischen Weiterentwicklung beschäftigen. Aufgrund des hohen Aufwands wird ein Monitoring allerdings auch zukünftig nur bei großen und teuren sowie neuartigen Anlagen gefordert und dem Betreiber auferlegt werden können.

Grundsätzlich ist aber festzustellen, dass die behördliche Überwachung aufgrund der Vielzahl der Anlagen und der Personalsituation an ihre Grenzen stößt. So wäre zur Unterstützung in diesem Bereich eine standardisierte Funktionskontrolle durch externe Sachverständige bei entsprechender Kostenübernahme durch den Betreiber anzustreben, soweit dies verhältnismäßig ist. Erschwerend kommt allerdings hinzu, dass die Zahl der Sachverständigen begrenzt ist.

*3. inwiefern es aus ihrer Sicht einen Schwellenwert gibt, ab dem sich die Nutzung der Kleinen Wasserkraft nicht mehr rechnet;*

Wirtschaftlichkeit der Kleinen Wasserkraft hängt von vielen Faktoren ab, die sich nicht allein auf die Größe einer Anlage beziehen. Neben der möglichen EEG-Vergütung bzw. bei Eigenstromnutzung der Höhe der vermiedenen Strombezugskosten spielen die Stromgestehungskosten die entscheidende Rolle, also Investitionsbedarf, Betriebs- und Unterhaltungskosten sowie Finanzierungskosten. Eine generelle Aussage zur Rentabilität der Kleinen Wasserkraft mit einem absoluten Schwellenwert lässt sich deshalb aus Sicht des Umweltministeriums nicht treffen. Tendenziell kann gesagt werden, dass je kleiner die Anlage in Verbindung mit der nutzbaren Wassermenge ist, desto schwieriger dürfte eine Wirtschaftlichkeit darstellbar sein. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

*4. ob sie den Ansatz unterstützt, dass für die Beurteilung eines Gewässersystems und den Erhalt bzw. die Wiederherstellung stabiler Fischpopulationen alle WKA und andere Wanderhindernisse im Gewässersystem zu beurteilen sind – und nicht nur die einzelne Anlage;*

Der relevante Betrachtungsraum für Wanderungshindernisse in den Gewässern hängt entscheidend davon ab, welche Zielfischarten das Gewässer prägen. So benötigen Langdistanzwanderfische wie Lachs, Seeforelle und Aal auf einer langen Strecke durchgängige Gewässer, um ihre Laich- und Aufwuchshabitate erreichen zu können, während dies bei Mittel- und Kurzdistanzwanderfischen nur eingeschränkt gilt. Diese unterschiedlichen Anforderungen spiegeln sich in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen nach Wasserrahmenrichtlinie wieder, in denen dargestellt ist, wo und in welchem Umfang die Durchgängigkeit mindestens wiederhergestellt werden muss, um die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie – hier den guten ökologischen Zustand – zu erreichen. Die systematische und vollständige Ableitung des Handlungsbedarfs in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen ermöglicht ein schrittweises Vorgehen.

*5. ob die Wasserbehörden umfassend über die nicht genutzten Wasserrechte zum Aufstau von Gewässern informiert sind und ob sie diese Wasserrechte im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten einziehen will;*

Es besteht keine Anzeigepflicht, wenn ein Wasserrecht innerhalb des Zeitraums einer gültigen Zulassung nicht oder nur eingeschränkt genutzt wird. Die Wasserbehörde erhält von einer Nichtnutzung Kenntnis, wenn der Inhaber auf ein Wasser-

benutzungsrecht oder eine Vorhabenzulassung verzichtet (§ 16 WG), im Rahmen von Gewässerschauen (§ 32 Absatz 6 WG) oder im Rahmen der allgemeinen Gewässeraufsicht (§§ 100 WHG, 75 WG). Die Wasserbehörden haben demnach vielfach einen Überblick, jedoch keine umfassende, lückenlose Kenntnis in Bezug auf nicht genutzte Wasserrechte.

Erlaubnis und Bewilligung sind in der Regel befristet. Während eine Erlaubnis grundsätzlich widerruflich ist, ist dies bei der Bewilligung an besondere Voraussetzungen geknüpft (§ 18 WG). Sogenannte alte Rechte können u. a. auch ohne Entschädigung widerrufen werden, wenn die Benutzung drei Jahre ununterbrochen nicht ausgeübt worden ist.

Bei der Frage, ob ein Recht widerrufen wird, handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung im Ermessen der zuständigen Behörden. Bei der Ausübung des Ermessens werden regelmäßig die für das Gewässer geltenden Bewirtschaftungsziele und Maßnahmenprogramme, die nach § 6 WHG geltenden Bewirtschaftungsgrundsätze sowie anderweitige Nutzungsinteressen einfließen.

*6. falls Ziffer 5 negativ beantwortet wird, welche Gründe dem entgegenstehen und welche Maßnahmen geplant sind, diesen abzuwenden;*

Auf die Antwort zu Ziffer 5 wird verwiesen. Die bestehende Gesetzeslage wird für ausreichend erachtet, um den vielfältigen Belangen Rechnung zu tragen.

*7. ob und wenn ja, wie ein geeignetes regelmäßiges Monitoring durch den Betreiber die Umsetzung der ökologischen Ziele im Wasserrecht (Europäische Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) unterstützen könnte;*

Eine eingehende, fachlich begründete Untersuchung oder ein befristetes Monitoring, gegebenenfalls zeitlich befristet, unterstützen die Erfolgskontrolle einer Durchgängigkeitsmaßnahme und ist deshalb zunehmend von den Betreibern durchzuführen. Eine vom Betreiber vorgenommene Untersuchung oder ein Monitoring kann allerdings die Umsetzung der ökologischen Ziele der Wasserrahmenrichtlinie nur begrenzt unterstützen. Die Bewertung der biologischen Qualitätskomponente „Fische“ wird von der Fischereiforschungsstelle Baden-Württemberg im Auftrag des Umweltministeriums vorgenommen. Diese bezieht sich auf den Wasserkörper und nicht auf einzelne Wanderungshindernisse. Wird allerdings im Rahmen der Bewertung ein Defizit bei der biologischen Qualitätskomponente „Fische“ festgestellt, das auch auf Durchgängigkeitshindernisse zurückzuführen ist, kann eine durch den Betreiber vorgenommene Untersuchung helfen, den konkreten Handlungsbedarf an einer Anlage auszuschließen oder festzustellen.

Der Erfolg einer Maßnahme hängt zudem bei Ausleitungswasserkraftanlagen entscheidend von ausreichend zur Verfügung gestelltem Mindestabfluss in der Ausleitungsstrecke (ehemaligem Mutterbett) ab. Die Anforderungen der Zielfischarten an die Durchgängigkeit und die Lebensraumfunktionen sind bei der Festlegung des Mindestabflusses zu beachten. Der Betreiber kann durch die Eigenkontrolle der Mindestwasserabgabe, z. B. durch Prüfung des Oberwasserstandes anhand von Staumarken, wesentlich zu diesem Erfolg beitragen.

*8. inwiefern sie vorhat, WKA-Betreiber dahingehend zu fördern, dass mit der Umsetzung der Durchgängigkeit auch Effizienzsteigerungen durch Modernisierung der Anlagen verbunden werden können.*

Das Umweltministerium beabsichtigt, den Neubau oder den Ausbau von Wasserkraftanlagen an bestehenden Querbauwerken verbunden mit der Herstellung der Durchgängigkeit wieder zu fördern, soweit dies innerhalb der beihilferechtlichen Grenzen zulässig ist. Um die begrenzten Haushaltsmittel möglichst effizient einzusetzen, ist geplant, Anlagen ab einer Leistung von 100 KW zu fördern.

Untersteller

Minister für Umwelt,  
Klima und Energiewirtschaft